

# Schutzkonzept unter Covid

Stand 21. Dezember 2021

Basierend auf Standard-Schutzkonzept für Museen, ausgearbeitet vom VMS, 21. Dezember 2021

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Zudem stellt das BAG im Rahmen der FAQ zusätzliche Informationen.

## 2G-Regel: Zugang zu den Museen nur mit Impf- oder Genesungszertifikat (Art. 13)

Der Zugang zum Museum ist nur gegen Vorlage eines Impf- oder Genesungszertifikats möglich. Das entsprechende Zertifikat muss bei der Ankunft in allen musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) vorgelegt werden – auch in jenen, die nicht ausschliesslich Besuche im Freien anbieten. Die 2G-Regel gilt für alle Personen ab 16 Jahren. Eine ausführliche Erläuterung der Zertifikatsprüfung befindet sich hier. Es ist zu beachten, dass die Gültigkeit von 3G, 2G und 2G+ nur durch Scannen mit der Applikation „COVID Check“<sup>1</sup> überprüft werden kann.

## Zertifikatskontrolle

Alle Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden und sonstige Drittpersonen sind verpflichtet vor dem Betreten ihr Zertifikat überprüfen zu lassen. Dies geschieht am Eingang an der Kasse, oder zu Stosszeiten mit erhöhten Besucherfrequenzen vorab durch geschulte Mitarbeitende im Museumshof.

Drittstaatsangehörige müssen auch ein in der Schweiz gültiges COVID-Zertifikat vorlegen. Dazu ist eine nationale elektronische Lösung für die Umwandlung ausländischer Impf-Zertifikaten (von der EMA anerkannte Impfstoffe) in ein Schweizer COVID-Zertifikat in Betrieb.

Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann ein ärztliches Attest akzeptiert werden. In diesem Fall muss überprüft werden, ob das Attest bestätigt, dass sich die Person weder impfen noch testen lassen kann. Zusätzlich muss durch den Abgleich mit einem

---

<sup>1</sup> Damit 2G und 2G+ mit der App geprüft werden kann, muss diese zuerst via Google App Store, App Store oder Huawei App aktualisiert werden.

Ausweisdokument mit Foto überprüft werden, ob das Attest tatsächlich zur vorzeigenden Person gehört.

Extern engagierte Referent:innen an Veranstaltungen müssen ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer:innen).

### **Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 6)**

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Museums gilt für alle Personen ab dem 12. Geburtstag eine Maskenpflicht.

### **Schutzkonzept**

Die Basler Papiermühle verpflichtet sich, das vorliegende Schutzkonzept einzuhalten. Es unterliegt der Zuständigkeit des Leiters Wissenschaft/Vermittlung, Martin Kluge (m.kluge@papiermuseum.ch / 061 225 90 92).

### **Hygienemassnahmen**

Alle Personen sind verpflichtet, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu stehen Händedesinfektionsmittel am Museumseingang und an den jeweiligen Besucherstationen zur Verfügung, ausserdem im Shop, in der Mitarbeiterküche und im Veranstaltungsraum. Ein öffentlich zugängliches Waschbecken mit Seife ist im Erdgeschoss eingerichtet. Alle Kontaktflächen werden regelmässig von unseren Mitarbeitenden gereinigt. Abfalleimer stehen an allen Orten bereit, die als Hygiene-Stellen mit Desinfektionsmittel und Papiertücher zum Abwischen von Oberflächen gekennzeichnet sind.

In den Büros und an allen Besucherstellen sind die Mitarbeitenden aufgefordert, regelmässig und grosszügig zu lüften.

Hands-On-Einrichtungen und Touch-Screens sind abgedeckt oder aus dem Museum so weit möglich entfernt.

### **Veranstaltungen in Innenräumen im Museum**

Für alle Personen ab 16 Jahren gilt die 2G-Regel. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“. Der Zugang kann für Personen ab 16 Jahren auf 2G+ beschränkt werden, womit die Maskenpflicht entfällt.

Nachtrag für private Veranstaltungen in Museen: Wenn ein Museum einen Raum vermietet, ist der/die Mieter:in für die Schutz- und Kontrollmassnahmen verantwortlich. Wenn die Teilnehmenden durch das Museum gehen müssen, um den gemieteten Raum zu erreichen, müssen sie ein 2G-Zertifikat vorlegen.

## Veranstaltungen in Aussenbereichen von Museen

Für Veranstaltungen im Freien kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen (Besucher:innen oder Teilnehmende) beträgt 300.
- Die Besucher:innen oder Teilnehmenden tanzen nicht.

## Soziale Distanz

Der empfohlene Mindestabstand zwischen Personen innerhalb des Museums beträgt 1,5 Meter. Bezuglich Mindestfläche gelten die folgenden Regeln (ausgenommen die Mitarbeitenden des Museums):

- Räume unter 40 m<sup>2</sup>: höchstens 3 BesucherInnen
- Alle übrigen Räume: Eine Person pro 10 m<sup>2</sup>, zulässig sind aber mindestens 5 BesucherInnen
- Im Mühler- und Veranstaltungsraum: sind 50 Besucher\*innen zulässig

Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, sind von der Abstandsregel nicht betroffen.

Bei geführten Schulklassen darf die Raumkapazität überschritten werden. Diese Kinder und Jugendlichen werden bei der Berechnung der zulässigen Besucherzahl nicht mitgerechnet. Dasselbe gilt für die offizielle Fach-/Begleitpersonen (z.B. LehrerInnen).

Um die Anzahl der Personen im Museum gering zu halten, darf sich höchstens eine Gruppe mit max. 25 Personen zu Öffnungszeiten im Museum aufhalten (geführt oder ungeführt). Ungeführte Gruppen müssen sich daher ab einer Grösse von 10 Personen anmelden. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind auch grössere Gruppen oder mehre parallel geführte Gruppenbesuche möglich.

## Personalschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Es besteht eine Pflicht zu Home Office, wo dies möglich ist.

Wo Home Office nicht möglich ist, besteht in Innenräumen ab zwei Personen eine Masken-, jedoch keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, bei denen aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann oder gemäss Art. 6, Abs. 2 keine Maske tragen müssen.

Der/die Arbeitgeber:in darf das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeiter:innen sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- Ohne Zertifikatspflicht muss der/die Arbeitgeber:in die Testkosten nicht übernehmen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Klay".

Basel, 21.12.2021